

Satzung des WSC Rodalben e.V. 1992

Vom 29.01.2010

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Die oder der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/in. Außerordentliche Kassenprüfungen sind zulässig.